

Protokoll über die Sitzung der Tarifvertragsparteien am 17. Juni 2005 in München

Anwesende:

für die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**: Christa Hasenmaile
Christine Kölbl
Edith Frisch
Horst Hiltner
Brigitte Deufel
Evelyn Vieweg-Eidloth
Heinz Böhm
Ralf Sammer

für den **Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.**: Harald Schyrbock
Rolf-Dieter Schulz
Hannes Mäckel

- I. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine neue Gehaltsstruktur für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern mit folgenden Eckpunkten:
 - Die Gehaltsgruppe G 1 gilt für einfache Tätigkeiten von Werkstudenten und kurzzeitige Aushilfen (bis max. 3 Monate). Die Entgelthöhe ergibt sich künftig aus der Bezahlung bei Eintritt in die Gruppe. Die Tätigkeitsgruppen nach 1-jähriger bis nach 5-jähriger Tätigkeit in der Gruppe G 1 werden gestrichen.
 - Die Tätigkeitsmerkmale, Gruppenjahressprünge und die Entgelthöhe der Gehaltsgruppe G 2 bleiben unverändert.
 - Die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe G 3 bleiben unverändert. Die Gruppenjahressprünge werden auf die Gruppen bei Eintritt, nach 1-jähriger und nach 2-jähriger Tätigkeit in der Gruppe begrenzt. Die Gruppe nach 3-jähriger Tätigkeit entfällt. Im Übrigen bleiben die Entgelthöhen unverändert.
 - Nach der Gehaltsgruppe G 3 wird eine neue Gehaltsgruppe (neu G 4) eingefügt. Die Tätigkeitsmerkmale lauten wie folgt:
Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und Tätigkeiten, die weitere Fachkenntnisse erfordern und überwiegend selbstständig ausgeführt werden.

Für die Entgelthöhe sind folgende Werte in der Auflagengruppe A vorgesehen:

Bei Eintritt	EUR 2.450,--
nach 1-jähriger Tätigkeit	EUR 2.516,--
nach 2-jähriger Tätigkeit	EUR 2.575,--

Die Werte für die Auflagengruppe B errechnen sich entsprechend anteilig (94 %).

- Die Gehaltsgruppen G 4 (neu G 5) und G 5 (neu G 6) bleiben von den Tätigkeitsmerkmalen, den Gruppenjahressprüngen und den Entgelthöhen unverändert.
- Die Protokollnotiz zu RTS-Tätigkeiten bleibt unverändert.
- Aus Anlass der neu vereinbarten Gehaltsstruktur sind Gehaltskürzungen und Kürzungen sonstiger tariflicher Ansprüche (z.B. Jahresleistung, Zuschläge, Antrittsgebühr usw.) ausgeschlossen. Sofern sich dadurch im Rahmen von Neueingruppierungen übertarifliche Gehaltsbestandteile ergeben, gelten diese als Besitzstand, auf den künftige Tariferhöhungen jeweils bis zu 50 % angerechnet werden können. Der jeweilige Besitzstand ist dann die Berechnungsgrundlage für die sonstigen tariflichen Ansprüche.
- Die neue Gehaltsstruktur gilt ab 01. Januar 2006.*

II. Die Tarifvertragsparteien schließen nachfolgendes Gehaltsabkommen ab:

- Rückwirkend zum 01. April 2005 werden die Gehaltssätze um 1,3 % erhöht und kaufmännisch auf volle EUR-Beiträge gerundet. Übertarifliche Gehaltsbestandteile, die aufgrund der einseitigen Empfehlung des VBZV aus dem Jahr 2004 gezahlt werden, werden mit der 1,3 %-igen Erhöhung der Tarifgehälter verrechnet.
- Alle Mitgliedsverlage der arbeitgeberseitigen Tarifvertragspartei, die die einseitige Verbandsempfehlung aus dem Jahr 2004 einer freiwilligen Erhöhung der Gehaltssätze um 1,3 % nicht vollzogen haben, werden dieser Empfehlung für den Zeitraum vom 01. Mai 2004 bis 31. März 2005 mit einer entsprechenden Einmalzahlung, die spätestens mit dem Augustgehalt 2005 fällig wird, nachkommen.
- Mit der Gehaltsabrechnung für Juli 2005 erhalten die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern eine Einmalzahlung in Höhe von 340,-- Euro brutto, Auszubildende in Höhe von 75,-- Euro brutto.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 werden die Tarifgehälter um 1,3 % erhöht. Bei dieser Erhöhung ist die oben in I. genannte mögliche Anrechnung ausgeschlossen.

- Dieses Gehaltsabkommen tritt rückwirkend zum 01. Mai 2003 in Kraft und kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 30. April 2007.

III. Übernahme des Gehaltsabkommens analog in das Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer.

IV. Der Tarifvertrag zur Altersteilzeit für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern vom 16. Mai 2000 wird bis 31. Juli 2007 verlängert und endet zu diesem Zeitpunkt (31. Juli 2007) ohne Nachwirkung.

V. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2005 im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.

Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.

Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung entfallen.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

VI. Für beide Seiten gilt eine Erklärungsfrist von 14 Tagen. Dabei gilt Schweigen als Zustimmung.

VII. Der bestehende Manteltarifvertrag kann mit 6-monatiger Frist zum Quartalsende, erstmals zum 30. Juni 2007, gekündigt werden.**

München, den 17. Juni 2005

gez. Harald Schyrbock
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.

gez. Christa Hasenmaile
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Protokollnotiz:

* Für Betriebsräte im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern werden die Fristen nach § 99 BetrVG bei der Ein-/Umgruppierung in die am 17. Juni 2005 abgeschlossene Gehaltsstruktur auf bis zu 8 Wochen verlängert.

** Nach Abschluss dieses Lohn- und Gehaltspakets erfolgt der Einstieg in die Reform des Manteltarifvertrages.